

Bei lebzeitigen Schenkungen gilt es jedoch auch, einige juristische Fallstricke zu beachten. So gelingt zum Beispiel die dadurch geplante Verringerung von Pflichtteilsansprüchen eines unliebsamen Angehörigen nicht, wenn das Grundstück auf den Ehegatten des Erblassers übertragen wurde. Auch bei bestimmten Ausgestaltungen eines Wohn- oder Rückübertragungsrechts im Überlassungsvertrag ist im Hinblick auf den Pflichtteil Vorsicht geboten.

#### 6. Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge

Doch was ist eigentlich, wenn Ihnen morgen etwas passiert. Wer regelt dann Ihre Vermögensangelegenheiten, wenn Sie selbst handlungsunfähig im Krankenhaus liegen? Und ... wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll, wenn Sie bewusstlos im Koma liegen?

Mit einer **Vorsorgevollmacht** schaffen Sie Klarheit – für sich und Ihre Angehörigen. Verlassen Sie sich dabei nicht auf vorgefertigte Formulare, auf denen Sie angeblich nur noch unterschreiben müssen. Die meisten dieser Vordrucke enthalten statt der notwendigen exakten Angaben nur leere Worthülsen, die Ihnen und Ihren Angehörigen im Ernstfall nicht weiterhelfen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Er wird Ihnen sagen, was rechtlich möglich und sinnvoll ist. Am Schluss wird er für Sie alles wasserdicht formulieren. Denn das ist das Wichtigste: **Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.**

#### 7. Am besten gleich zum Notar

**Sie sehen:** Testamentarische Verfügungen und auch lebzeitige Übertragungen können sich aus vielerlei Gründen empfehlen. Standardlösungen und Patentrezepte gibt es jedoch nicht. Es gilt daher, unter besonderer Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten, eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Eine umfassende und fachkundige Beratung ist in jedem Fall unerlässlich. Ob die Erstellung eines Testaments angebracht ist und/oder ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Schenkung besteht, wird der Notar mit Ihnen erörtern.

**Noch Fragen?  
Dann sind wir gerne für Sie da.  
Bei unserem diesjährigen**

**Tag der offenen Tür  
am Mittwoch, den 15. April 2015,  
von 15.00 bis 18.00 Uhr**

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Testament und Pflichtteil“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist.

**NOTARBESUCH !!  
15. April 2015, 15 bis 18 Uhr**

Ihr Notar

**Dr. Georg Liessem**

Villa Editha

Siegfried Rädels Str. 28

01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: [notar@notar-liessem.de](mailto:notar@notar-liessem.de)

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

02.2015

**TAG DER OFFENEN TÜR**



**Heute schon an  
morgen denken!**



**Testament und  
Pflichtteil**

Ein Ratgeber herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Nach einer aktuellen Studie planen etwa zwei Drittel der über 50-Jährigen ihren Nachlass. Und das aus gutem Grund! Nicht nur, dass viele von ihnen bereits selbst streitige Erbaueinandersetzungen erlebt haben. So werden in Deutschland zudem jährlich knapp 200 Milliarden Euro vererbt. Circa 71 Prozent davon betreffen Erbschaften, die Immobilien enthalten. Außerdem wünscht sich laut der Studie knapp jeder dritte Deutsche eine Möglichkeit nahe Angehörige, wie zum Beispiel Kinder, vollständig enterben zu können. Die Vermögensnachfolge sollte also gut geplant sein. Nur durch Transparenz und eine klare Aufteilung des Nachlasses in einem wasserdichten Testament kann Streit vermieden und der Wille der Erblassers sicher verwirklicht werden.

## 1. Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen. Manch einer vertraut darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen seinen Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist dabei auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Sie stellt eine fachkundige Beratung und exakte Formulierung sicher, was Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeidet. Mit einem notariellen Testament kann zudem bares Geld gespart werden. Denn wenn ein notarielles Testament vorliegt, kann für die Abwicklung des Erbfall im Regelfall auf einen Erbschein verzichtet werden. Dieser kann fast doppelt so teuer werden wie das notarielle Testament. Insbesondere bei Immobilienerbschaften ist der Erbschein jedoch ohne notarielles Testament nicht zu umgehen.

## 2. Gerechte Verteilung

Gerade wenn die selbstgenutzte Immobilie den größten Teil des Vermögens ausmacht, stellt sich die Frage, wie das Vermögen auf die Kinder gerecht verteilt werden kann. Das Haus soll meist nur eines der Kinder bekommen. Die anderen Kinder sollen dann gegebenenfalls anders abgefunden werden. Hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten Verteilung und sollte diese auch mit den Familienangehörigen besprechen. Dabei gibt es vielfach auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen.



## 3. Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Oft geht es auch darum, Pflichtteilsansprüche unliebsamer Angehöriger zu minimieren. Die Pflichtteilsberechtigten werden selbst dann am Nachlass beteiligt, wenn der Verstorbene sie durch Testament oder Erbvertrag enterbt hat. Der Pflichtteilsanspruch ist auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet. Wertmäßig ist er auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beschränkt.

Dazu folgendes Beispiel: Verstirbt ein im gesetzlichen Güterstand verheirateter Ehemann, der eine Tochter und einen Sohn hat, und haben sich die Ehegatten klassisch in einem sogenannten Berliner Testament zu Alleinerben eingesetzt, dann sind die beiden Kinder nach dem Tod ihres Vaters enterbt. Gleichgültig ist, ob sie im Testament als sogenannte Schlusserben eingesetzt sind, also nach dem Tod des letzten Elternteils das verbleibende Vermögen erben sollen. Die Kinder haben gegen ihre Mutter als Alleinerbin einen Anspruch auf Zahlung ihres Pflichtteils. Dieser beträgt hier pro Kind 1/8 des Wertes des vom Vater hinterlassenen Vermögens.

Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen im gemeinsamen Familienheim, das teilweise sogar verkauft werden muss, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubeha-

len“. Eine geschickte Testamentsgestaltung oder die rechtzeitige Verlagerung von Vermögenswerten, kann ein solches Szenario vermeiden helfen. Unter Umständen sind die Kinder aber auch bereit, gegenüber dem Erblasser auf ihren künftigen Pflichtteil zu verzichten. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung. Andere Formen führen zur Unwirksamkeit des Verzichts.

## 4. Oder doch Verschenken?

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalles statt, sondern können auch durch Schenkungen unter Lebenden vorgenommen werden.

Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei spielen ganz unterschiedliche Beweggründe eine Rolle. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitestgehenden Ausschluss unliebsamer Angehöriger. Häufig spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle.

## 5. Absicherung des Übergebers

Bei lebzeitigen Übertragungen sollte, insbesondere bei Immobilienschenkungen, an eine Absicherung des Übergebers gedacht werden. Dieser wird häufig bis zu seinem Tode im Haus wohnen bleiben wollen oder – im Falle von vermietetem Grundbesitz – auf die Mieteinnahmen angewiesen sein. Hier kommt unter anderem eine Übertragung unter Wohnrechts- oder Nießbrauchsvorbehalt in Betracht. Mit dem Wohnrecht behält sich der Schenker das Recht vor, im gesamten Haus oder in bestimmten Räumen weiter wohnen zu dürfen. Der Nießbrauch umfasst auch das Recht, das Haus zu vermieten. Weiterhin können monatliche Geldzahlungen zur Versorgung des Schenkers vereinbart werden. Optimalen Schutz bieten die genannten Rechte, wenn sie erstrangig im Grundbuch eingetragen werden.

Teilweise werden auch Vereinbarungen über die Pflege des Schenkers getroffen. Hier sollte jedoch das Verhältnis zur Sozialhilfe bedacht werden. Erbringen die Sozialhilfeträger später Leistungen, etwa für eine Heimunterbringung, können diese unter Umständen Ansprüche aus Pflegeklauseln auf sich überleiten und den Übernehmer zu Zahlungen heranziehen.